

eine oder einige dieser namhaft gemachten Verpflichtungen vorhanden gewesen; für Aufhebung der Leibeigenschaft, wofür selbst die Petenten die Erbunterthänigkeit anerkannt haben, soll nach dem Gesetz nicht mehr als bei bestehendem Gesindedienstzwange 12 Groschen, 8 Groschen und 4 Gr. als Rente bezahlt werden. Eine solche Bestimmung kann man doch nicht zu hoch finden, selbst wenn mehrere mit der Erbunterthänigkeit verbundene Verpflichtungen ganz nicht existirt hätten oder, wie Petenten anführen, von der Gerichtsherrschaft nicht ausgeübt worden wären, und die Deputation muß fürchten, daß bei eintretender commissarischer Ermittlung, selbst wenn man die billigsten Grundsätze zur Norm nehmen wollte, selbst da, wo nicht alle Gerechtsame ausgeübt worden, die bestimmte geringe Ablösungssumme höher ausfallen dürfte, und gewiß mehrere der Verpflichteten in eine weit schlimmere Lage kommen würden, als in welcher sie sich jetzt zu befinden wähnen; so viel ist doch immer gewiß, daß bei einer derartigen Erörterung viele Gemeinden mehr einbüßen als gewinnen, die Kosten endlich, die eine dergleichen commissarische Erörterung hervorrufen muß, es am Ende allen Gemeinden, die sich durch die vorgeschriebene billige Rente jetzt für prägravirt erachten, wünschenswerth machen würden, diesen Gegenstand nicht in Anregung gebracht zu haben. Der Gesindedienstzwang hat in der Oberlausitz schon im Jahre 1832 beim nächsten Umzugstermin des Landgesindes, in den Erblanden sich erst im Jahr 1836 sistirt; er müßte bei eintretender commissarischer Erörterung auf die verflossenen Jahre mit in Anschlag kommen, und es würde sich die Entschädigung dafür auf die Zeit seit seinem Aufhören an vielen Orten höher als die gesetzliche Rente auf einen langen Zeitraum belaufen. Hart würde es, wie bereits erwähnt worden ist, sein, wenn diejenigen Verpflichteten, welche bereits die jährliche Rente übernommen oder solche durch Kapitalzahlung abgelöst, und die Berechtigten, welche die Rente oder das Ablösungskapital empfangen haben, mit denen, welche das Eine oder Andere künftig nach anderen Grundsätzen zu leisten oder zu erhalten hätten, nicht gleichgestellt werden sollten. Dieses könnten sie aber mit vollem Rechte fordern, da die Zahlung und Annahme der Rente oder des Rentenkapitals nicht auf freier Vereinigung beruht. Wenn ferner die Oberlausitzer Stände bei der früheren Berathung über Aufhebung der Erbunterthänigkeit und über das Ablösungsgesetz den Dienstzwang ganz nicht in Berechnung gebracht und die übrigen Gerechtsame allein dieser Rente für werth geachtet haben und dennoch an Orten, wo der Dienstzwang nicht weiter stattfindet, die Rente um die Hälfte vermindert werden soll; so kann um so weniger über Höhe der Rente geklagt werden, da die Ablösung bei vollem Satze mit 12 Thlr. 12 Gr. bis resp. 4 Thlr. 4 Gr., bei halbem Satze mit 6 Thlr. 6 Gr. bis 2 Thlr. 2 Gr. erfolgen muß. So viel ist klar, daß da, wo der Gesindedienstzwang zur Zeit der Erlassung des Ablösungsgesetzes nicht oder nicht mehr stattfand, nur die Hälfte der Rente entrichtet werden soll; die Ursache hierzu möge sein, welche sie wolle, die Wirkung ist dieselbe, und es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß an Orten, wo vor Emanirung des Gesetzes die Gesindedienstpflicht durch Ablösung in Wegfall gekommen, nur die Hälfte der Rente zu bezahlen ist; wird das Gesetz anders ausgelegt, so ist es Sache der Verpflichteten, sich dieser Interpretation zu widersetzen. — Zwar bemerkt Deputirter Scholze, daß der Kinderdienstzwang auf den Unangesehenen härter als auf den Angesehenen gelastet, indem Letzterer seine Kinder frei vom Hofedienst erhalten, wenn er sie in seiner Wirthschaft bedurfte, und bezieht sich deshalb auf den Versuch einer Darstellung der im Markgrathum Oberlausitz zwischen Erbherrschaften und Erbunterthanen stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten, §.

48.; allein es ist bereits gedacht, daß eine genaue Ausmittlung des Werthes der Verpflichtungen ein Werk der Unmöglichkeit bleiben muß, daß die Unangesehenen durch Wegfall der §. 294. aufgestellten Verpflichtungen weit härter betroffen werden, als die Angesehenen und daß, wenn man Erstere zu der Rente beigezogen, solche bei den Angesehenen schwerlich hätte geringer ausfallen können. Nicht mit Unrecht oder zur Ungebühr haben sonach die Gerichtsherrschaften die im Gesetz für den Wegfall der Erbunterthänigkeit geordnete Rente gefordert; das Gesetz hat die Entschädigungsmodalität, es mögen sämtliche Gerechtsame oder nur einige derselben ausgeübt worden sein, aus den vorausgestellten Gründen gleich festgesetzt; so lange das Gesetz nicht abgeändert worden, kann die darinnen bestimmte Entschädigung mit Recht gefordert werden. Finden hierdurch die Gründe, welche zu Unterstützung der bei früherer Ständeversammlung eingereichten Petition vorgebracht worden, vollständige Erledigung, so wird deren nähere Prüfung, wie sie in den neueren Petitionen aufgestellt sind, gleiche Resultate herbeiführen. Die Gemeinden zu Alt- und Neueibau mit den vorher erwähnten übrigen Ortschaften berühren vorzüglich die Begünstigungen der Gutsherrschaften, welchen solchen durch Festsetzung einer die früher für die Erbunterthänigkeit bezogenen Revenüen übersteigenden Rente und die Entbindung von Verpflichtungen zu Theil geworden, wie sie §. 294. aufgestellt sind. Allein die Deputation konnte sich, wie sie bereits früher ausgesprochen, unmöglich überzeugen, daß selbst dann, wenn die Verpflichtungen, welche das Gesetz dem Begriff der Erbunterthänigkeit untergelegt hat, nur theilweise vorhanden, die Rente besonders da, wo kein Gesindedienstzwang stattgefunden, für die Verpflichteten als beschwerend zu betrachten sei; sie hat bereits die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn eine nachgesuchte commissarische Erörterung eintreten sollte, auch bei den billigsten Grundsätzen die bestimmte Ablösungssumme leicht höher ausfallen könnte, als die jetzt bestimmte ganze Rente und wenigstens ein Theil der Verpflichteten in eine schlimmere Lage gerathen werden, als in welcher sie sich jetzt befinden; sie hat der Kosten gedacht, welche eine dergleichen commissarische Erörterung hervorrufen müßte. Hiernächst ist wohl zu erwägen, daß das Ablösungsgesetz mit den Ständen der Oberlausitz sowohl, als mit denen des Königreiches berathen, promulgirt und eben so wenig aufgehoben worden ist, als das Recht der Gutsherrn in Hinsicht auf die Erbunterthänigkeit, und der von Petenten aufgestellte Satz: „weil bei Berathung des fraglichen Gesetzes nicht Abgeordnete des Bauernstandes zugezogen worden, könne es auch für sie nicht verbindende Kraft haben,“ würde die ganze Verfassung umstoßen, welche ins Leben zu rufen man mit so großen Aufopferungen bemüht gewesen. Der Einwand aber, daß die Verpflichteten bei Berathung dieses Gesetzes nicht vertreten gewesen, werde das ganze Gesetz treffen, zu viel beweisen, und es findet hierdurch die von Herrn Scholzen aufgestellte Erinnerung genügende Erledigung. Das Recht der Erbunterthänigkeit ist unter dem begriffen, was nach dem Vertrage mit der Oberlausitz §. 6. der Urkunde vom 1. November 1834 zugesichert worden, die Petenten erkennen solches als ein Recht der Gerichtsherrschaften an, und eben weil die Erbunterthänigkeit mit dem unabweißbaren Rechte freier Staatsbürger im offenbaren Widerspruche steht, ist man von Seiten der Regierung und der Stände bemüht gewesen, solche aufzuheben; man konnte aber deren Wegfall ohne Entschädigung nicht aussprechen, weil man hierdurch die Berechtigten in ihren Befugnissen und die 31. §. der Verfassungsurkunde offen verletzt haben würde. Unmöglich kann aber daraus, weil in den Oesterreichischen und Preussischen Landen die Erbunterthänigkeit ohne